

Gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG) haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG – Eignung und Qualifikation der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder

Die gesetzlichen Anforderungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG werden von der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (in weiterer Folge „HYPO NOE Landesbank“ genannt) durch die bankinterne Umsetzung und Einhaltung der Fit & Proper Policy der HYPO NOE Landesbank erfüllt, welche auf (i) den gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen, (ii) der EBA-Leitlinie zur internen Governance und (iii) dem diesbezüglichen Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht (Stand 2018) basiert. Die Fit & Proper Policy ist Bestandteil der Dokumentation der Governance Struktur der HYPO NOE Landesbank, die gemeinsam mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie den Geschäftsordnungen dem Ziel dient, eine umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Risikomanagements zu stärken. Dadurch wird die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl sowie die Sicherstellung der Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Inhaber von Schlüsselfunktionen sichergestellt. Für weitere Details darf auf die Veröffentlichung gemäß Art 435 Abs 2 CRR verwiesen werden.

Für Aufsichtsrat, Vorstand und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Gesellschaft spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre individuellen Kompetenzen. Die Evaluierung der individuellen Eignung jeder einzelnen Person sowie der kollektiven Eignung des jeweiligen Gesamtgremiums stellt die erforderliche Zusammensetzung der Gremien sicher.

§ 29 BWG Nominierungsausschuss

Die HYPO NOE Landesbank hat einen Nominierungsausschuss eingerichtet, der die Aufgaben gemäß § 29 BWG erfüllt. Der Nominierungsausschuss erarbeitet insbesondere Vorschläge für die Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten an den Aufsichtsrat gemäß der geltenden Fit & Proper Richtlinie. Dabei achtet er ua auf die in der HYPO NOE Landesbank geltenden Diversitätsanforderungen an die verschiedenen Gremien und hat auch die Verantwortung für die Fit & Proper Reevaluierungen inne.

§§ 39b BWG Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken sowie Anlage zu § 39b BWG sowie 39c BWG Vergütungsausschuss

Die HYPO NOE Landesbank hat als Kreditinstitut und Konzernmutter für den gesamten Konzern die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken gemäß §§ 39 Abs 2, 39b und 39c sowie der Anlage zu § 39b BWG anzuwenden. In diesem Zusammenhang stellt sie sicher, dass in den relevanten Konzerngesellschaften Vergütungspolitiken und -praktiken vorliegen, die mit den genannten Bestimmungen sowie der darauf aufbauenden Vergütungspolitik des Konzerns im Einklang stehen.

Die Vergütungspolitik wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet, insbesondere um einschlägige Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur variablen Vergütung zu berücksichtigen.

Die Vergütungspolitik und -praktiken der HYPO NOE Landesbank sind in den Basisdokumenten „Grundsätze der Vergütungspolitik“ sowie der „Richtlinie zur variablen Vergütung in der HYPO NOE für den Identified Staff“ festgehalten. Diese Regelwerke werden einmal jährlich und zusätzlich bei Änderungsbedarf vom Vergütungsausschuss beschlossen.

Die HYPO NOE Landesbank hat gemäß § 39c BWG einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Die Aufgaben des Vergütungsausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat definiert.

§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG - erweiterte Angaben in Bezug auf Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität

Die HYPO NOE Landesbank hat keine ausländischen Niederlassungen. Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß § 64 Abs. 1 Z 19 wird für den Konzern und die Einzelbank im Rahmen des Jahresabschlusses veröffentlicht.